

2. November 2020

Liebe Obfrauen und Obmänner der Vereine und Verbände!

*(mit der Bitte um Weiterleitung an die Vereine)*

Die Bundesregierung hat mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung neue Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bekanntgegeben worden, die gravierende Auswirkungen auf den Sport haben.

### **Vereinsport**

- Veranstaltungen mit Ausnahme des Spitzensports (s.u) sind untersagt. Als Veranstaltungen gelten geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen u.a. zur körperlichen Ertüchtigung; dazu zählen jedenfalls Sportveranstaltungen.
- Das bedeutet, dass für alle Sportarten kein Training und keine Wettkämpfe mehr möglich sind. Dies gilt sowohl indoor als auch outdoor.

### **Sport generell**

- Das Betreten öffentlicher Orte zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (z.B. Mannschaftssport), ist untersagt. Das bedeutet, dass z.B. kein Fußball auf öffentlichen Fußballplätzen möglich ist, die Nutzung z.B. eines Fitnessparcours hingegen schon.
- Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. Ausnahmen sind Sportstätten im Freien zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, z.B. die Nutzung einer Laufbahn oder eines Tennisplatzes.
- Der Mindestabstand von einem Meter ist generell einzuhalten.

### **Regelungen für den Spitzensport**

- Dieser ist im Bundessportfördergesetz (BSFG 2017) § 3 Z 6 definiert: „Leistungs-/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen“  
das sind:
  - Mannschaften, die an nationalen oder überregionalen Ligen teilnehmen (erste und zweite Bundesliga), sowie deren höchsten Nachwuchsklassen (U16 und höher)
  - Einzelsportler die einem Bundeskader angehören (Elite und Nachwuchs)
  - Einzelsportler des Vorarlberger Spitzensportkaders (Weltklassekader, Hoffnungskader, Talentkader)
  - Athleten von Nachwuchskompetenzzentren (= Spitzensportzweig des Sportgymnasiums O 3) und der Fußballakademie ab U16
  - Kaderathleten leistungssportorientierter Landes-Fachverbände (ab der 4. Klasse Unterstufe)
  - Schmittelschule ab der 4. Klasse
- Spitzensportler sind vom Betretungsverbot von Sportstätten ausgenommen.
- Die Sportlern haben zu Betreuern und Trainern einen Abstand von mindestens einen Meter einzuhalten, mit Ausnahme für erforderliche Sicherheits- und Hilfeleistungen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, haben Betreuer und Trainer einen eng anliegenden Mund-/Nasenschutz zu tragen.

- Bei der Ausübung von **Mannschaftssport** oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist vom verantwortlichen Arzt ein Präventionskonzept auszuarbeiten und laufend zu kontrollieren. Es gelten weitere Bestimmungen für Testungen, medizinische Betreuung etc. (siehe § 9 (4)).
- Für **Individualsportarten** ist ebenfalls ein Präventionskonzept auszuarbeiten (siehe § 14 (2)).
- Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig. Zuschauer sind keine erlaubt.

#### Sonstiges

- Gastronomiebetriebe, müssen geschlossen bleiben. Das betrifft auch Clubheime u.ä..
- Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist untersagt. Dazu gehören u.a. Tanzschulen, Indoor-Spielplätze und Hallenbäder.
- Die Benutzung von Seilbahnen ist untersagt, mit Ausnahme u.a. des Spitzensports.
- Es gilt zwar eine Ausgangssperre von 20.00 bis 6.00. Ausgenommen ist jedoch der Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung. Damit ist Sport im Freien einzeln auch am Abend möglich.
- Die Verordnung gilt ab 3. November bis zum 30. November mit Ausnahme der Ausgangsregelung die bis zum 12. November gilt.

Die Sportausübung und die Arbeit in den Vereinen ist eine wesentliche Stütze unserer Gesellschaft, welche nun stark eingeschränkt werden. Wir appellieren an alle Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Vereine und Verbände zur Bekämpfung dieser Pandemie beizutragen. Bitte bleibt euren Vereinen treu und behält euer Engagement. Wir bedanken uns sehr für euren Einsatz für den Sport, auch unter erschwerten Umständen.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl